

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 06. Mai 2018 finden die Wahlen der Gemeindevertretungen in den Gemeinden Hörnum (Sylt), Kampen (Sylt), List auf Sylt, Sylt und Wenningstedt-Braderup statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Nordfriesland verbunden.

Die Gemeinden Hörnum (Sylt), Kampen (Sylt), List auf Sylt und Wenningstedt-Braderup bilden jeweils einen Wahlkreis und die Gemeinde Sylt ist in 12 Wahlkreise aufgeteilt.

2. Die Gemeinden List auf Sylt, Kampen (Sylt), Wenningstedt-Braderup sowie die Wahlkreise Sylt 1 und 2 der Gemeinde Sylt bilden bei der bei der Kreiswahl den Wahlkreis 1 (Insel Sylt 1), die Wahlkreise Sylt 3 bis 7 der Gemeinde Sylt bilden bei der Kreiswahl den Wahlkreis 2 (Insel Sylt 2) und die Wahlkreise Sylt 8 bis 12 der Gemeinde Sylt und die Gemeinde Hörnum (Sylt) bilden bei der Kreiswahl den Wahlkreis 3 (Insel Sylt 3).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15. April 2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die Gemeindewahl wird ein **weißer**, für die Kreiswahl wird ein **roter** Stimmzettel verwendet.

Bei der Gemeindewahl hat jede Wählerin und jeder Wähler in der

Gemeinde Hörnum (Sylt) **6 Stimmen**,
Gemeinde Kampen (Sylt) **5 Stimmen**,
Gemeinde List auf Sylt **7 Stimmen**,
Gemeinde Sylt **1 Stimme** und in der
Gemeinde Wenningstedt-Braderup **7 Stimmen**,

die beliebig verteilt werden können.

Bei der Kreiswahl hat jede Wählerin und jeder Wähler **1 Stimme**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass sein Inhalt verdeckt ist

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Gemeindevahlleiter

Inselverwaltung: Bahnweg 20-22, 25980 Sylt OT Westerland

einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeindevahl, einen Stimmzettel für die Kreiswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Sylt, den 27. April 2018



Gemeinde Sylt

gez. Nikolas Häckel
Gemeindevahlleiter